

Ao. Univ.-Prof. Dr. Alexander Tipold  
Institut für Strafrecht und Kriminologie  
Universität Wien  
Schenkenstraße 4  
1010 Wien



An das  
Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Begutachtungsverfahren zum Ministerialentwurf betreffend Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Verhinderung von Doping im Sport (Anti-Doping-Bundesgesetz 2021 – ADBG 2021) erlassen und das Bundesgesetz betreffend die Förderung des Sports (Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 – BSFG 2017) geändert werden  
Geschäftszahl: 2020-0.631.189

Wien, am 14. Oktober 2020

Anbei erlaube ich mir, kurz und punktuell zum Ministerialentwurf betreffend Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Verhinderung von Doping im Sport (Anti-Doping-Bundesgesetz 2021 – ADBG 2021) erlassen und das Bundesgesetz betreffend die Förderung des Sports (Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 – BSFG 2017) geändert werden, Stellung zu nehmen.

### **Anmerkungen zu § 28 ADBG**

1. Die Änderungen der Strafbestimmung im Vergleich zum geltenden § 22a ADBG sind minimal, allerdings strahlt das Umfeld auch auf die Strafbestimmung aus. So spricht § 28 Abs 1 Z 1 von „Sportlerinnen und Sportlern oder anderen“. Angesichts der Tatsache, dass in § 2 Z 14 „FreizeitsportlerInnen“ und § 2 Z 25 die „sonstige Person“ definiert sind, könnte man sich fragen, wer nun diese „anderen“ sind. Da in den Erläuterungen dazu nichts steht, ist davon auszugehen, dass – wie nach dem geltenden Recht – auch weiterhin FreizeitsportlerInnen erfasst sind. Zwingend ist das nicht. Wenn jedermann erfasst sein soll, erscheint es sinnvoll, auch die SportlerInnen wegzulassen und nur „bei einem anderen“ im Gesetzestext zu belassen. Es sei an dieser Stelle aber betont, dass man in Wirklichkeit die Strafbestimmung auf Sportlerinnen und Sportler reduzieren sollte. Diese Überlegungen gelten natürlich auch für § 28 Abs 1 Z 2 und Abs 2.
2. Es gibt in § 2 sehr viele Begriffsdefinitionen. Sport wird aber nicht definiert! Ist es nicht eigen, dass gerade dieser zentrale Begriff keine Definition erhält? Fallen Mathematikwettbewerbe darunter (so etwa *Freund*, MK-StGB<sup>3</sup> §§ 1–4 AntiDopG Rz 46)? Matratzensport wird wohl jedenfalls nicht darunter fallen (vgl. *Tipold*, WK StGB<sup>2</sup> Vorbem §§ 22a-22d ADBG Rz 16 und § 22a ADBG Rz 5). Das Fehlen einer solchen Begriffsdefinition ist ein

erheblicher Mangel des bisher geltenden Rechts und soll offenbar beibehalten bleiben. Es sei hier angeregt, eine Definition zu schaffen, um Rechtsunsicherheiten zu beseitigen.

3. In Abs 4 Z 1 wird an die besonders schutzbedürftigen Personen angeknüpft. Dies bedeutet gegenüber der derzeit geltenden Rechtslage eine Entschärfung: Derzeit sind alle Minderjährigen erfasst, und zwar alle minderjährigen SpitzensportlerInnen. Diese fallen nun aus dem besonderen Schutzbereich der Qualifikation zum Teil heraus. Ob das wirklich so gewollt ist, ist den Materialien nicht zu entnehmen. Allerdings ergeben sich aus den Erläuterungen zur Begriffsdefinition des § 2 Z 4 eine andere Zielsetzung für die Einschränkung in dessen lit b, die auf die Zielrichtung der Qualifikation in § 28 Abs 4 meines Erachtens nicht passt. Hier sollte eine Klarstellung im Gesetzestext erfolgen! Sinnvoller Weise bleibt man bei den Minderjährigen. So viele Geschäftsunfähige wird es in diesem Zusammenhang nicht geben. Die Erläuterungen sprechen hier einmal von „nicht rechtsfähig“ (Seite 5). Das sollte ausgebessert werden.
4. Die Bedenken, die gegen § 22a ADBG erhoben werden können, bleiben natürlich weiterhin aufrecht (vgl *Tipold*, WK StGB<sup>2</sup> § 22a ADBG Rz 60), insbesondere, dass ein klares Konzept fehlt: Der Gesetzgeber des ADBG will – diesbezüglich deuten die Materialien soweit ersichtlich nicht auf einen Meinungswandel hin – den Sportler nicht bestrafen, jener des StGB ihn beim Betrug sehr wohl. Geht es um die Fairness im Wettkampf, gibt es keinen Grund, den Sportler nicht zu bestrafen – wenn man wirklich glaubt, ihn bestrafen zu müssen. Aber letztlich bleibt das Rechtsgut des § 22a ADBG unklar (*Tipold*, WK StGB<sup>2</sup> Vor §§ 22a–22d ADBG Rz 17 ff), was bei der Frage der Einwilligung (*Tipold*, WK StGB<sup>2</sup> Vor §§ 22a–22d ADBG Rz 21 ff und § 22a ADBG Rz 44 f) und der Beteiligung (*Tipold*, WK StGB<sup>2</sup> § 22a ADBG Rz 52 f) Unklarheiten schafft.

Die Verbotsliste mit ihren vielen Wirkstoffen und oftmaligen Besonderheiten erleichtert nicht die Anwendung der Strafbestimmung, vor allem wenn es um das In-Verkehr-Setzen von Wirkstoffen geht. Die Verbotsliste knüpft an den Sportler an und nicht an den Händler (vgl *Tipold*, WK StGB<sup>2</sup> § 22a ADBG Rz 12). Daher sind die Differenzierungen der Verbotsliste durchaus sinnvoll; den Strafverfolgungsbehörden machen sie das Leben schwer. Die Strafbarkeit wegen Besitzes ist auf Grund des Zusammenwirkens zweier Verordnungen (Anti-Doping-Grenzmengenverordnung, Rezeptpflichtverordnung) zum Teil sehr schwer festzulegen, was die Anwendung ganz erheblich – und unnötig (vgl dazu *Tipold*, WK StGB<sup>2</sup> § 22a ADBG Rz 39) – erschwert. Dies kann man einfacher gestalten. Auch bei der Gewerbsmäßigkeit ergeben sich Schwierigkeiten (vgl *Tipold*, WK StGB<sup>2</sup> § 22a ADBG Rz 48).

Letztlich ist es fraglich, ob zur Dopingbekämpfung und damit zur Erhaltung der Fairness im Sport überhaupt das Strafrecht heranzuziehen ist (dagegen etwa *Roxin* in FS Samson 447ff; s dazu auch *Prittwitz* in FS Schiller 512). Sportler, die an Wettbewerben teilnehmen, werden ohnedies ausreichend sanktioniert (Zweifel an der Wirksamkeit innersportlicher Kontrollen hat allerdings *Rössner* in *Lehner/Nolte/Putzke*, Anti-Doping-Gesetz Vor §§ 1ff Rz 33) und für Hintermänner, die in Gesundheitsberufen tätig sind, kommen ebenfalls ausreichende Disziplinarstrafen in Betracht. Bei Körperverletzungen sind Straftatbestände in genügender Zahl vorhanden. Das sollte eigentlich genügen. Es gibt wichtigere Probleme, die die Strafverfolgungsorgane zu lösen haben, als die Scheinwelt eines sauberen und gesunden Leistungssports – oder nach dem Willen des Gesetzgebers sogar des Freizeitsports

– aufrechtzuerhalten. Wenn man aber an diesem Ansatz festhalten will, wovon ich ausgehe, sollte man aber zumindest die Probleme, die im vorangegangenen Absatz angesprochen sind, entschärfen, soweit dies geht.

### **Sonstige Anmerkungen**

5. In § 2 Z 14 wird die/der Freizeitsportlerin/Freizeitsportler definiert. Soweit ersichtlich wird nur in den §§ 5 Abs 6, 21 Abs 3 und 4, 23 Abs 14 an diesen Begriff angeknüpft und offenbar eine Offenlegung des Dopingverstoßes überlegt! Soll das wirklich bedeuten, dass publik gemacht wird, dass jemand, der in seiner Freizeit laufen geht und dabei verbotene Substanzen im Körper hatte? Ist das nicht völlig absurd und nicht auch verfassungsrechtlich bedenklich? Eine Veröffentlichung ist doch nie angemessen! Im Übrigen ist unklar, welche Disziplinarmaßnahmen im Zusammenhang mit § 21 Abs 4 bei FreizeitsportlerInnen in Betracht kommen. Auf welcher Basis muss sich ein Freizeitsportler untersuchen lassen? In diesem Punkt sind die Erläuterungen denkbar knapp. Mag dies für einen Dopingrechtsspezialisten klar sein, mir eröffnet sich diese Regelungswelt nur derart, dass heftige Bedenken entstehen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Alexander Tipold